

Aufruf zum Programm „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ 2019

(4) Fördergegenstand

Gestaltung von dörflichen **Plätzen, Freiflächen** sowie Ortsrändern

Zuwendungsempfänger	Fördersatz (Regelfördersatz, soweit nicht durch Beihilfavorschriften Einschränkungen bestehen)	Zuwendungshöhen
Gemeinden	75%	75.000 EUR – 2.500.000 EUR

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben steht im Einklang mit den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie des jeweiligen LEADER-Gebietes.
- Vorhaben müssen die demografische Entwicklung berücksichtigen.
- Die Vorhaben müssen zum Abbau von Barrieren beitragen.
- Zuwendungen werden dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten gewährt.
- Die Finanzierung zur Durchführung des Vorhabens ist gesichert.

Nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben und Ausgaben für...

- Baumaßnahmen an Feuerwehrgerätehäusern und Hallenbädern,
- Sportstätten, die dem Vereinssport dienen bei Vorhaben nach Nummer 3, Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Ankauf von Grundstücken,
- Investitionen in Wohnraum,
- Universitäten, Hochschulen und Berufsschulen,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen,
- stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m²,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) oder dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,
- eigene Arbeitsleistungen sowie
- Unterhaltung und laufender Betrieb.

Räumlicher Geltungsbereich

siehe LEADER-Gebietskulisse

Verfahren

- Anträge auf Förderung können ab sofort bei den zuständigen Bewilligungsbehörden der Landkreise gestellt werden. Für die Antragstellung sind standardisierte Formulare zu verwenden. Diese sind auf der Internetseite <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3662.htm> abrufbar.
- Bei Zuwendungen von mehr als 1.000.000 EUR bzw. Gemeinden von mehr als 1.500.000 EUR ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung gutachtlich zu beteiligen.
- Nachbewilligungen für Kostenerhöhungen können ausnahmsweise gewährt werden, soweit die Kostenerhöhung nicht auf einer Änderung des Vorhabens bzw. Ergänzung neuer Bestandteile beruht und das Vorhaben weder eingeschränkt oder anderweitig finanziert werden kann. Nachbewilligungen werden nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und nicht unter 50.000 EUR gewährt.